

Satzung der Ezidischen Akademie

in der Fassung vom 16.12.2023

1. Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Die Ezidische Akademie e.V."

Der Sitz der Akademie ist Hannover.

Die offizielle Sprache des Vereins ist Deutsch.

Der Verein ist die rechtsfähige Träger- und Betreiberinstitution der Ezidischen Akademie.

Die Ezidische Akademie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover einzutragen.

2. Zweck des Vereins

Die Ezidische Akademie besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Europa, insbesondere in Deutschland, Irak, Syrien, Türkei, Georgien und Armenien, Iran, Russland, die sich zum Zweck der Bildung, Forschung und Revitalisierung des Ezidentums zusammengeschlossen haben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Verfolgung mildtätige Zwecke für Personen mit persönlicher und wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit Aufgrund von Migration, Flucht und Vertreibung
- einer ganzheitlichen Jugend- und Familienarbeit für Eziden und Nicht-Eziden mit regelmäßigen Angeboten und Ferienmaßnahmen
- ein allgemeines Angebot mit Lehrgängen und Praxisseminaren, die Durchführung von inklusiven Bildungs-, Ausbildungs-, Integrations- und Beratungsprojekten, im Wesentlichen in folgenden Bereichen organisiert: Soziales, Spracherwerb, Arbeit, Schule und Berufsausbildung, Gesundheit, Partnerschaft, Familien-Coaching, politische Bildung, bildende Kunst und musikalische Bildung
- die Durchführung von lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Projekten organisiert, die dazu beitragen, Akzeptanz für die den Eziden grundlegenden Werte für ein friedliches Zusammenleben in den jeweiligen Nationen zu fördern und mit dafür Sorge zu tragen, dass die in aller Welt verstreut lebenden Mitglieder der ethno-religiösen Minderheit der Eziden sich nicht gänzlich aus den Augen verlieren; ebenso wie Projekte zur Fluchtursachenbekämpfung.
- Forschungen im Allgemeinen über Eziden und Ezidentum sowie Mesopotamien
- Öffentlichkeitsarbeit mit Veröffentlichungen, Diskussionen, Lesungen, Publikationen, Seminare, Tagungen, Vorträge und Werkstätten mit wissenschaftlichen Positionen der Gegenwart leistet. Sie trägt, insbesondere durch die Bewahrung, Pflege, Dokumentation, Beschreibung, Interpretation und Praktizierung der ezidischen Religionskultur auf allen Ebenen, sowohl auf wissenschaftlicher Ebene, als auch für jedermann und für die Revitalisierung des Ezidentums, durch Erweiterung und Erschließung ihrer Archivbestände, zur Bewahrung des religiösen und kulturellen Erbes des Ezidentums.

um eine umfassende und nachhaltige Integration in die jeweiligen lokalen, regionalen und nationalen Bürgergesellschaften konkret zu fördern und zu unterstützen.

Die Ezidische Akademie verpflichtet sich zur Einhaltung der grundlegenden europäischen Werte gemäß Artikel 2 des EU-Vertrags:

Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören

sowie der Umsetzung von Artikel 21 der EU-Charta der Grundrechte:

1. Jede Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist verboten.

2. Im Anwendungsbereich der Verträge ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Alle Aktivitäten der Ezidischen Akademie werden im Einklang mit den aktuellen ethischen Standards und den geltenden nationalen, internationalen und EU-Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt.

Die Ezidische Akademie ist gemeinnützig tätig und verfolgt mit ihren Zielen ausschließlich gemeinnützige Bildungs- und Forschungsaufgaben und die des Wohlfahrtswesens. Hier widmet sich die Ezidische Akademie e.V. Aufgaben und Projekten, die unmittelbar erwachsende sozial-karitative Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-26 darstellen gemäß Satz 1 „Förderung von Wissenschaft und Forschung“; Satz 2 „Förderung der Religion“; Satz 4 „Förderung der Jugend- und Altenhilfe“; Satz 7 „Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“; Satz 10 „Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte ...“; Satz 13 „Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“; Satz 15 „Förderung der Entwicklungszusammenarbeit“; Satz 18 „Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ und Satz 24 „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens...“

3. Mitgliedschaft

1. Die Ezidische Akademie besteht aus

- geborenen Mitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern
- korrespondierenden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Geborene Mitglieder sind die Gründungsmitglieder, die während der Gründungsversammlung die Satzung unterschrieben haben.

2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft mit aktivem und passivem Wahlrecht stellen können. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Korrespondierende Mitglieder sind natürliche Personen, die als Dozentinnen oder Dozenten an der Arbeit der Ezidischen Akademie teil haben, ohne ordentliche Mitglieder zu sein.

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um die Ezidische Akademie besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Der/Die 1. Vorsitzende spricht die Berufung zum Ehrenmitglied aus.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
- durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand

durch Ausschluss eines Mitglieds durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss kann nur erfolgen aufgrund von Aktivitäten, die den Zweck des Vereins grob schädigen.

4. Vermögensbildung

4.1 Die Ezidische Akademie finanziert sich

- durch Jahresbeiträge der Mitglieder
- aus Spenden
- aus Zuschüssen.
- aus der Erhebung des Zehnten im Monat („Dehyek“).

4.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie sind nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit einzusetzen.

4.3 Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht zur Deckung nachgewiesener Auslagen bzw. Spesen dienen.

4.4 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

4.5 Den Dozentinnen und Dozenten der Ezidischen Akademie werden die Auslagen für die von ihnen geleisteten Veranstaltungen des Semesterprogramms ersetzt.

4.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.7 Die Finanzierung, insbesondere die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder gem. § 4.1 wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4.8 Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

5. Organe der Ezidischen Akademie

5.1 Die Ezidische Akademie hat folgende Organe:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführung
- Gremium der Dozenten und Dozentinnen
- Leitungsgremien der Repräsentanten
- Beirat

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der Geschäftsführer(-in)
- Dem/der stellvertretenden Geschäftsführer(-in)
- Dem/der Schatzmeister(-in)
- Dem/der stellvertretenden Schatzmeister(-in)
- Dem/der Protokollführer(-in)
- Dem/der stellvertretenden Protokollführer(-in)

5.3 Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Zweck des Vereins erweitert werden. Die Amtsinhaber/-innen müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

5.4 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die erste und der/die zweite Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(-in), der/die Schatzmeister(-in) und der/die Protokollführer(-in) sowie deren Stellvertreter(-in). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende, der/die stellvertretende Geschäftsführer(-in), der/die Schatzmeister(-in) und der/die Protokollführer(-in) und ihr/e Stellvertreter(in) von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die Vorsitzende bzw. der/die Vorsitzende und der erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(-in) bzw. der die/die Geschäftsführerin und der/die stellvertretende Geschäftsführer(-in) und der/die Schatzmeister(-in) verhindert sind.

5.6 Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

5.7 Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten.

5.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

5.8.1 Der/die 1. Vorsitzende stellt sicher, dass die Ziele der Ezidischen Akademie gewahrt bleiben.

- Er/sie vertritt die Ezidische Akademie in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen und Angelegenheiten.
- Er/sie lädt zu Sitzungen des Vorstandes und zur Mitgliederversammlung ein.
- Er/sie leitet die Sitzungen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung tritt der/die 2. Vorsitzende an seine/ihre Stelle.
- Er/sie erstellt die Kurs- und Semesterprogramme.

5.8.2 Der/die 2. Vorsitzende verwaltet

- die Mitgliederkartei,
- die Adressen der Kursteilnehmer und Spender,
- das Archiv der Ezidischen Akademie,
- die Dozentenkartei.
- Er/sie unterstützt die/den 1. Vorsitzende(-n) in allen Belangen der Ezidischen Akademie.

5.8.3 Der/die Geschäftsführer(-in)

Der/die Geschäftsführer(-in) ist im Vorstand für ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich; er/sie erhält seine Weisungen vom Vereinsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter(-in).

5.8.4 Der/die Schatzmeister(-in)

- ist für alle Finanzvorgänge innerhalb der Ezidischen Akademie zuständig. Ihm/ihr obliegen insbesondere
- die Führung der Buchhaltung,
- die Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung,
- der Jahresabschluss für das Finanzamt,
- die Beratung des Vorstands in allen finanziellen Belangen,
- die Ausstellung von Spendenquittungen,
- die Führung des Vereinskontos.

5.8.5 Der/Die Protokollführer(-in)

hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes der Ezidischen Akademie zu dokumentieren.

5.8.6 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
- die Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins.

5.8.7 Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Den Vorsitz führt in der Regel der/die Vorsitzende. Die Einladung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse der Ezidischen Akademie es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Der Vorstand setzt Uhrzeit und Tag der Mitgliederversammlung fest.

Stimmberechtigt sind die geborenen und ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Schriftführer niedergeschrieben und vom/von der 1. und 2. Vorsitzenden der Ezidischen Akademie unterschrieben werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Ezidischen Akademie können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Ezidischen Akademie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

5.8.8 Dozenten und Dozentinnen

Sie bieten im Sinn der Ezidischen Akademie entsprechende Veranstaltungen an. Die Art ihrer Veranstaltung teilen sie rechtzeitig dem Vorstand mit, so dass das Gesamtprogramm rechtzeitig erstellt werden kann.

5.8.9 Der Beirat

Der Beirat kann von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus 4 – 6 Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine(-n) Vorsitzende(-n). Der Beirat berät den Vorstand in Fragen der Vereinsziele, der Finanzierung und der Förderung des Vereins. Seine Empfehlungen sind für den Vorstand nicht bindend. Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

6. Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Ezidischen Akademie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Gesellschaft für bedrohte Völker e.V.“, Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

7. Geschäftsordnung

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.